Zeitschrift: Kinema

Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband

Band: 8 (1918)

Heft: 28

Artikel: Programmatisches

Autor: Schneider, Oscar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-719311

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des "Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes" (S. L. V.);

Organe reconnu obligatoire de "l'Association Cinématographique Suisse"

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - ics. 35.—

Insertionspreis: Die viergesp. Petitzeile 75 Rp. Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G. Annoncen- & Abonnements-Verwaltung : "ESCO" A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich l Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. "Selnau" 5280 Zahlungen für Inserate und Abonnements nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag o Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer, Zürich, Dr.O. Schneider, Zürich Verantwortt. Chefredakteure: Direktor E. Schäfer und Rechtsanwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

Anzeige.

Die schwierige Lage der schweizerischen Kinematographentheater legt vor allem der Fachpresse die Pflicht auf, durch ernste, sachliche Abhandlungen den Behörden die wirkliche Bedeutung des Kinematographen vor Angen zu führen, damit in Zukunft möglichst weniger sibirische Fesselgesetze, als bis jetzt, entstehen, denn es rechtsertigt sich doch gewiß nicht, wenn die zuständigen Stellen seichte Operettenkunst fördern und gleichzeitig den Kino-Theaterbefitzern ihren Brotforb in eine unerreichbare Höhe hängen. Der Verlag hat daher die Kosten nicht gescheut, das Seinige zur Aufflärung beizutragen, und erweiterte den Redaktionsstab des "Kinema" mit der Wahl des Herrn Rechtsanwalt Dr. Oskar Schneider, Bahnhofftraße 92, Zürich 1, um eine tüchtige erste Kraft.

Wir bitten um gefl. Notiznahme und fernere tatkräf tige Unterstützung unseres Blattes.

3 ürich, den 11. Juli 1918.

Verlag und Verwaltung des "Kinema".

Droarammatisches.

Durch die systematisch mit einem Eiser, der einer bes= feren Sache zur Chre gereichen würde, betriebenen behörd= lichen Einengungs- und Einschränkungsmaßnahmen ist von Allusionen beeinflussen lassen, als er wohl weiß, daß

es jo weit gekommen, daß das aus der groß. Erfindung des großen Edison in unbefannter Schnelle und Bedeutung herauswachsende Wirtschafts= und Aulturgebilde von weiten Volksschichten als ein schädliches, emporwuchern= des Krebsübel empfunden wird, das zum mindeften beschnitten und zurückgedrängt werden müsse. Das symptomatische dabei ist, daß diese Mentalität bei uns auch in den Areisen immer mehr Platz greift, die früher, und zwar bis in das vergangene Jahr hinein, der Kinomatographie, wenn nicht protegierend und wohlwollend, so doch nicht feindselig gegenüber gestanden haben. Das sind Anzeiden und Erscheinungen, die zum Aufsehen mahnen, denn bereits hört man da und dort Stimmen, die nichts anderes wollen, als die durch die Ariegswirtschaft heraufbe= schworenen Einschränkungsmaßnahmen ihres temporären Charafters zu entfleiden oder sie durch feste Gesetzgebung zu ersetzen.

Die junge, vor dem Kriege so schön emporblühende Kinoindustrie, deren Keinde übrigens von jeher Legion waren, ist besonders in unseren Landen wie noch nie zu= vor von einer wahren Hydra von Hemmungen und drohenden Gefahren umlauert. Ihnen zu begegnen und mit den nötigen Kampsmitteln entgegenzutreten, wird, in Rücksicht auf die einmal überhand genommenen Ten= denzen auf Hülfe von anderer Seite nicht gezählt werden darf, allein Sache der am Kinematographengewerbe in= tereffierten Kreise und hier vor allem der einschlägigen Fachpresse sein.

Der Unterzeichnete ift, als er sich zur Ubernahme der Redaktion des Kinema, die er hiemit bekannt zu geben die Ehre hat, entschloß, der ihm harrenden, schweren Aufgabe vollends bewußt gewesen. Er hat sich dabei umsoweniger

es überall da, wo es sich um wirtschaftliche und ethische Auseinandersetzungen handelt, schwer hält, gegen den Strom des Neberkommenen und die Flut der aus den Tagesgeschehnissen stets neu erstehenden Schwierigkeiten zu schwimmen.

Das Kinematographengewerbe und seine Verbände in der Schweiz sind noch zu jung und zu wenig erstarkt, um den zum Teil aufgezwungenen, zum Teil durch die Zeitsläuse oder als Begleiterscheinungen bedungenen Kampf ohne Zusammensassung aller Kräfte erfolgreich aufnehmen und durchzusühren zu können. Wenn der Unterzeichnete daher die vornehmste Aufgabe der Schriftleitung des "Kinema" in der Bekämpfung der bei Behörden und Bolksteilen gegen die Kinematographie kultivierten Voreingenommenheit erblickt, so hofft er dabei nicht nur von dem Interesse, sondern auch von der Unterstützung der sämtlichen Fachkreise durch Kat und tätige Mitarbeit besgleitet zu werden.

Gegen die Aschenbrödel-Behandlung der Kinoindustrie durch behördliche Maßnahmen und den Zustand, wonach die im Kinomatographengewerbe engagierten Personen zu Schweizerbürgern und Niedergelassenen minderen Rechtes gestempelt werden, ist unentwegt und planmäßig anzusechten.

Auf der andern Seite wird instematische und unermüdliche Aufflärungsarbeit nicht genug tun können, um bei den Intellektuellen und der großen Masse des Publikums der Neberzeugung von dem ethischen, aufklärenden, unterrichtenden, erzieherischen und allgemein kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Kinomatographie sesten Platz zu verschaffen.

> Dr. Oscar Schneider, Rechtsanwalt, -Zürich 1.

Verbandswesen.

(Mitg. vom Verbandssefretariat.)

Wenn man es nicht schon gewußt hätte, so haben wir heute wieder einen neuen Beweis dafür, daß gegenüber der Zürcher Regierung das Verständnis der Verner-Regierung für unser Gewerbe weit zurücksteht. Die Gründe, mit welchen der Regierungsrat des Kantons Bern in so bestimmter Weise die Ablehnung des von unsern Verner Kollegen gestellten Gesuches beantragt hat, sind uns im Moment der Niederschrift dieses noch nicht befannt. Wir werden später darauf zurücksommen. Für heute beschränfen wir uns darauf, den Mitgliedern das die Abweisung mitteilende Schreiben des Volkswirtschaftsdepartementes zur Kenntnis zu bringen. Es lautet wörtlich:

An die Kantonal-Bernischen Lichtspieltheater-Besitzer Bern.

Mit Ihrem Schreiben vom 25. Juni abhin stellen Sie das Gesuch, es möchte Ihnen gestügt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. April 1918 betresend Laden= und Wirtschaftsschluß, sowie Ginschränsfung des Betriebes von Vergnügungsetablissementen gestattet werden, Ihre Lichtspieltheater an Samstagen nachmittags zu öffnen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat sich stets auf den Boden gestellt, daß Art. 7 des erwähnten Bundesratsbeschlusses nur dann eventuell zur An= wendung gelangen solle, wenn Gesuche um Ausnah= mebewilligungen von der betreffenden Kantonsregie= rung in empfehlendem Sinne begutachtet worden sind. Es entspricht dieses Vorgehen der Entstehungsgeschichte des genannten Vundesratsbeschlusses — der Erlaß solcher Maßnahmen war ja befanntlich, ursprünglich in die Kompetenz der Kantone gestellt —
und sodann auch praftischen Erwägungen. Mit Zuschrift vom 28. Juni 1918 beantragt nun der Regierungsrat des Kantons Vern in bestimmtester Weise
Ablehnung des von Ihnen gestellten Gesuches. Da
er aber in erster Linie dazu berusen ist, ein maßgebendes Urteil über die Angemessenheit von Ausnahmebewilligungen auf diesem Gebiete abzugeben, so ist
das Schweizerische Volkswirtschaftsdepartement nicht
in der Lage, Ihrem Gesuche zu entsprechen.

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hatte, und zwar gestützt auf etwas abweichende Verhältnisse, die Bewilligung eines gleichen Gesuches seitens der Zürcher Lichtspieltheater-Vesitzer warm empfohlen, weshalb diesem Gesuche auf Zusehen hin Folge gegesben worden ist.

Im Auftrage des Herrn Departementsvorstehers beehren wir uns deshalb, Ihnen mitzuteilen, daß Ihrem Gesuche vom 25. Juni 1919 nicht entsprochen werden kann.

Hochachtungsvoll

Schweizerisches Volkswertschaftsdepartement Generalsekretariat sig. Stucki.

E. Gutekunst, Spezialgesmätt für Kinematographie-Projektion, Klingenstrasse 9, Zürich 5, Telephon 4559

Lieferung und Installation kompl. Kino-Einrichtungen. - Grosses Lager in Projektions-Kohlen Siemens A. & S. A. etc.

Gebrauchte Apparate verschiedener Systeme.

Umformer, Transformer, Widerstände, Schalttafeln, Klein-Motoren, Projektionsapparate, Glühlampen etc.

Fabrikations- und Reparaturwerkstätte.

